
**Interpellation Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, vom 25. August 2009
betreffend Neuschätzung des Ertragswertes aller Landwirtschaftsbetriebe und
landwirtschaftliche Besteuerung des Eigenmietwertes**

Text und Begründung:

Gemäss § 8 der Verordnung über die Bewertung von Grundstücken VBG gelten Nebenerwerbsbetriebe ab 3ha Fläche als landwirtschaftlich und profitieren bei der Besteuerung des Eigenmietwertes von den tieferen landwirtschaftlichen Ansätzen. Diese Bestimmung hemmt den angestrebten Strukturwandel, indem Land von Kleinbetrieben primär aus Steueroptimierungszwecken nicht den Haupterwerbsbetrieben zur Verfügung steht. Betriebe erhalten Direktzahlungen, wenn sie die Mindestgrösse von 0,25 SAK (Standardarbeitskräfte) erreichen, was ohne Tierhaltung mind. 9ha Nutzfläche entspricht. Die Schweizerische Agrarpolitik erachtet also nur Betriebe ab dieser Grösse als unterstützungswürdig.

In den Kantonen Bern und Schwyz können Betriebe sogar nur zum landwirtschaftlichen Eigenmietwert versteuern, wenn sie 1 SAK erreichen, also gemäss Bäuerlichem Bodenrecht als landwirtschaftliches Gewerbe gelten. Dies entspricht den Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Landwirtschaft, welche empfehlen, bei Betrieben zwischen 0,25 und 1 SAK (früher 0,3 und 0,75) nur zum landwirtschaftlichen Mietwert zu versteuern, wenn das Einkommen aus der Landwirtschaft über 30 Prozent gesamten Erwerbseinkommens ausmacht. Darunter soll der normale Mietwert gelten.

Durch das System, dass alle Betriebe gleichzeitig geschätzt werden und nachher lange nicht mehr, ergeben sich Probleme, da die für Steuerzwecke 1999 errechneten Ertragswerte nicht mehr auf dem heute gültigen Ertragswertschätzungs-Reglement beruhen. So können für den gleichen Betrieb zwei verschiedene Ertragswerte gelten (einer für die Steuern und einer z.B. für die Hofübergabe).

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Erachtet der Regierungsrat diese Bestimmung als zeitgemäss und mit der in der Gesamtstrategie landwirtschaftAARGAU formulierten Zielsetzung S3 (beschleunigter Strukturwandel) vereinbar?
- Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass durch entsprechende Anpassungen mehr Land zu Gunsten der grösseren Betriebe auf den Markt (Pacht oder Eigentum) kommen könnte?
- Könnte sich der Regierungsrat eine Angleichung der relevanten Bestimmungen und Wegleitungen an die in der Agrarpolitik üblichen SAK (z.B. auf die Direktzahlungsschwelle 0,25 SAK) vorstellen? Wie viele Betriebe wären von so einer Anpassung betroffen und wie hoch wären in etwa die zusätzlichen Steuereinnahmen?
- Eine entsprechende Anpassung könnte im Rahmen einer Neuschätzung aller Betriebe – die von verschiedener Seite sehr erwünscht wäre – erfolgen. Wann gedenkt der Regierungsrat, eine solche Neuschätzung der Betriebe durchzuführen?
- Könnte sich der Regierungsrat ein Systemwechsel zu einer rollenden Ertragswertschätzung vorstellen und worin sähe er deren Vor- und Nachteile?

Mitunterzeichnet von 5 Ratsmitgliedern